

Bundessozialgericht

5a RKn 17/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. April 1983

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
14. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der
Klägerin für das Revisionsverfahren zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung von Ersatzzeiten nach § 51 Abs 1 Nr 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) im Rahmen eines Verfahrens zur Herstellung von Versicherungsunterlagen streitig.

Die 1928 in der Ukraine geborene Klägerin, deutsche Volkszugehörige, wurde Ende 1943 nach W. im Warthegau umgesiedelt. Im Februar 1945 gelangte sie nach einer Flucht und anschließender Verschleppung durch russische Truppen wieder dorthin, von wo aus sie Ende 1945 nach T. bei Nowosibirsk gebracht wurde. In der sich daran anschließenden Zeit arbeitete sie an verschiedenen Orten der UdSSR. Aus ihrer im Januar 1953 geschlossenen Ehe gingen insgesamt sieben Kinder hervor. Wegen der Versorgung ihrer Familie übte sie von Dezember 1953 bis Januar 1969 und von März 1969 bis März 1970 keine Erwerbstätigkeit aus. Von 1970 an war sie als Raum- und Waschrumpflegerin im Überbetrieb einer Kohlengrube eingesetzt. Im März 1977 gelangte sie in die Bundesrepublik, wo sie als Heimkehrerin iS des § 1 Abs 3 des Heimkehrergesetzes (HkG) anerkannt wurde. Ferner besitzt sie einen Ausweis "A" für Vertriebene und Flüchtlinge.

Ihrem am 30. Mai 1978 gestellten Antrag auf Herstellung von Versicherungsunterlagen gab die Beklagte insoweit nicht statt, als sie die Anerkennung der Zeit vom 1. Dezember 1953 bis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

31. Dezember 1968 und vom 24. März 1969 bis 10. März 1970 als Ersatzzeit ablehnte. Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 21. Juli 1980 zurück. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Köln vom 26. November 1980). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die streitige Zeit als Ersatzzeit anzuerkennen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Eine einschränkende Auslegung des § 51 Abs 1 Nr 2 RKG dahingehend, daß eine Anrechnung dann ausgeschlossen sei, wenn einer Beschäftigung aus persönlichen bzw familiären Gründen nicht nachgegangen worden sei, lasse der Sinn und Zweck der Norm nicht zu. Zum Plan des Gesetzgebers gehöre es, eine generalisierende Regelung für die Massenverwaltung der Sozialversicherung zu schaffen und den Versicherten nicht einer häufig schwierigen Beweisführung zu unterwerfen.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt eine Verletzung des § 51 Abs 1 Nr 2 RKG durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts für
das Land Nordrhein-Westfalen vom
14. Mai 1981 aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.



-4-

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits gem § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Die Klägerin begehrt die Vormerkung einer Ersatzzeit außerhalb eines Leistungsverfahrens. Dieses Begehren ist im Rechtsstreit mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zu verfolgen (vgl Bundessozialgericht -BSG- in BSGE 31, 226, 227 ff = SozR Nr. 1 zu § 1412; BSGE 39, 38, 39 = SozR 2200 § 1412 Nr 1; BSGE 42, 159, 160 = SozR § 1251 Nr 24; SozR 2200 § 1251 Nr 37). Nach ständiger Rechtsprechung des BSG hat der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles grundsätzlich einen Anspruch auf "Vormerkung" einer Ersatzzeit, und zwar unabhängig davon, ob diese durch Eintragung in die Versicherungskarte oder auf sonstige Weise erfolgt (vgl BSGE 42, 159, 160 = SozR 2200 § 1251 Nr 24). Eine solche Vormerkung stellt das Vorliegen der Ersatzzeit verbindlich fest (vgl BSG in SozR 2200 § 1251 Nr 24, 75).

Das LSG hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, die Zeit vom 1. Dezember 1953 bis 31. Dezember 1968 und vom 24. März 1969 bis 10. März 1970 als Ersatzzeit vorzumerken, denn die Klägerin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erfüllt die Voraussetzungen des § 51 Abs 1 Nr 2 RKG. Danach sind Ersatzzeiten Zeiten der Verschleppung, wenn der Versicherte Heimkehrer iS des § 1 HkG ist.

Das LSG hat sowohl die Heimkehrereigenschaft der Klägerin als auch den Tatbestand der Verschleppung festgestellt. Zwar sind die in der Heimkehrerbescheinigung enthaltenen Feststellungen für den Rentenversicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht bindend (vgl BSG in SozR 2200 § 1251 Nr 45, 65, 89), jedoch hat die Beklagte hiergegen keine Revisionsrügen erhoben und ist in der Revisionsbegründung von deren Richtigkeit ausgegangen.

Die nach dem Wortlaut des § 51 Abs 1 Nr 2 RKG für den Tatbestand der Ersatzzeit in der streitigen Zeit zu fordernden Voraussetzungen sind somit erfüllt. Entgegen der Auffassung der Beklagten steht diesem Anspruch nicht die Tatsache entgegen, daß die Klägerin während der Verschleppung zeitweise einer Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen ist. Dies hat der erkennende Senat im Anschluß an die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 28. Juni 1979 (SozR 2200 § 1251 Nr 65) in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage in der Parallelsache 5a RKn 26/81 eingehend begründet. Auf die dortigen Ausführungen wird im vorliegenden Fall Bezug genommen.

Demnach muß der Revision der Beklagten der Erfolg versagt bleiben.



-6-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)